

## **Kantonaler Nutzungsplan zum Schutz der Rheinuferlandschaft (Kt NP Rheinuferlandschaft)**

vom ... (Stand 20. März 2024)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau,*

*gestützt auf § 82 Abs. 1 lit. g der Kantonsverfassung sowie die §§ 10 und 40 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993,*

*beschliesst:*

### **1. Einleitende Bestimmungen**

#### **§ 1 Zweck**

<sup>1</sup> Das Rheinufer mit seinen angrenzenden charakteristischen, landwirtschaftlich geprägten, weitgehend unverbauten Landschaften, Strukturen und Freiräumen soll für den Menschen sowie für die typische Tier- und Pflanzenwelt in seiner ökologischen und ästhetischen Qualität erhalten und aufgewertet werden.

#### **§ 2 Zoneneinteilung**

<sup>1</sup> Das Gebiet des kantonalen Nutzungsplans erstreckt sich von der Grenze zum Kanton Zürich bis an die Grenze zum Kanton Basel-Landschaft.

<sup>2</sup> Es umfasst die folgenden Zonen:

- a) Schutzzonen
  1. Gewässerraum,
  2. Naturschutzzone,
  3. Uferschutzzone,
  4. Ufererholungszone,
  5. kantonale Landschaftsschutzzone,
  6. Nährstoff-Pufferzone,

- b) Zone für Kraftwerkanlagen.

<sup>3</sup> Der Gewässerraum, die kantonale Landschaftsschutzzone und die Nährstoff-Pufferzone sind überlagernde Zonen.

<sup>4</sup> Die Schutzzonen gemäss Absatz 2 lit. a Ziff. 2–4 sind im Wald überlagernde Zonen, im Kulturland ausserhalb von Wald Grundzonen.

<sup>5</sup> Im Wald und in der Naturschutzzone wird der Gewässerraum nicht dargestellt.

#### **§ 3 Schutzpläne**

<sup>1</sup> Für die Festsetzung der Zonen gelten 19 Teilpläne im Massstab 1:2'500, einer für jede Gemeinde am Rhein.

<sup>2</sup> Ein Übersichtsplan und die einzelnen Teilpläne sind im Anhang abgebildet.

## **2. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 4 Zulässigkeit von Nutzungen**

<sup>1</sup> Soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts anderes festlegen, sind in allen Zonen unzulässig

- a) Bauten und Anlagen, einschliesslich Abdeckungen für den Witterungsschutz und andere temporäre Einrichtungen,
- b) Freizeitgärten, Baumschulen und Christbaumkulturen,
- c) dem Schutzziel zuwiderlaufende Terrainveränderungen,
- d) Zelte, Wohnwagen und dergleichen,
- e) Aussenbeleuchtungen, ausser wenn sie aus Sicherheitsgründen erforderlich sind.

<sup>2</sup> Zulässig sind

- a) aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung schutzzielkonforme oder standortgebundene Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, einschliesslich Massnahmen für die Umweltbildung und Forschung,
- b) Erholungs- und Freizeitaktivitäten; der Wert von Landschaft und Natur darf nicht übermässig beeinträchtigt werden,
- c) temporäre Festivitäten und Anlässe in der Uferschutz-, Ufererholungs- und kantonalen Landschaftsschutzzone. Sie müssen auf die Schutzziele gebührend Rücksicht nehmen und sind vom Gemeinderat bewilligen zu lassen. Das Gesuch muss ein Betriebs- und Nutzungskonzept enthalten.

### **§ 5 Vegetation und Vernetzung**

<sup>1</sup> Im Kulturland ausserhalb von Wald sind Bäume und Hecken in ihrem Bestand zu erhalten.

<sup>2</sup> Die ökologische Vernetzung ist zu fördern. Insbesondere innerhalb der Wildtierkorridore ist die Durchlässigkeit ungeschmälert zu erhalten oder bei bestehenden Behinderungen soweit möglich zu verbessern.

<sup>3</sup> Die Pflege und der Unterhalt von Flächen in Schutzzonen werden in Konzessionen und Vereinbarungen geregelt.

## **3. Zonenvorschriften**

### **§ 6 Gewässerraum (GR)**

<sup>1</sup> Die Zulässigkeit von Nutzungen im Gewässerraum richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts.

### **§ 7 Naturschutzzone (NSZ)**

<sup>1</sup> Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Förderung von Lebensräumen für schutzwürdige Tier- und Pflanzenarten. Sie umfasst Wald-, Feucht- und Trockenstandorte.

<sup>2</sup> In der Naturschutzzone sind Entwässern, Düngen und Mulchen sowie Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln nicht gestattet. Wo ein Schnitt erfolgt, ist das Schnittgut nach der Mahd abzuräumen.



<sup>3</sup> In der Naturschutzzone ist alles zu unterlassen, was die Pflanzen- und Tierwelt oder den besonderen Charakter schutzwürdiger Lebensräume schmälert. Verboten sind insbesondere das Anzünden von Feuern ausserhalb der hierfür vorgesehenen Stellen, die Durchführung von Festen und sportlichen Veranstaltungen, das freie Laufenlassen von Hunden sowie das Verlassen der Wege im Kulturland.

<sup>4</sup> Die Wege von Naturschutzzonen im Kulturland dürfen verlassen werden für

- a) die Bewirtschaftung und Unterhaltsarbeiten,
- b) die Überwachung,
- c) wissenschaftliche Untersuchungen,
- d) geführte Exkursionen,
- e) die Jagd und Fischerei gemäss der kantonalen Fischereigesetzgebung.

Im Fall von Litera c und d sind vorgängig die Bewilligung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sowie die Erlaubnis der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer einzuholen.

<sup>5</sup> Auf bereits überbauten Flächen, wie namentlich Bunkeranlagen, sind in naturverträglichem Mass und unter regionaler Abstimmung Ruhebänke und Feuerstellen zulässig.

<sup>6</sup> Wo Wald in Naturschutzzonen verjüngt werden soll, hat dies mit Naturverjüngung zu erfolgen. Dabei sind standortheimische Baumarten zu erhalten und zu fördern. Ausnahmsweise ist die Pflanzung von seltenen, standortheimischen Baumarten sowie insbesondere von Eichen in Eichenwaldreservaten zulässig. Bereichernde Strukturen und Totholz sind zu belassen.

<sup>7</sup> Natürlich entstandene Inseln werden der natürlichen Entwicklung des Flusslaufes überlassen. Die Nutzung und das Betreten von Inseln und deren Ufer sowie das Befahren der Kies- und Sandbänke mit Booten ist untersagt. Die Gemeinde kann mit Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für die Insel Griendli naturverträgliche Anlässe ausnahmsweise bewilligen.

## **§ 8 Uferschutzzone (USZ)**

<sup>1</sup> Die Uferschutzzone dient der Freihaltung der Ufer von Bauten und Anlagen sowie dem Erhalt und der Entwicklung der natürlichen und der naturnahen Ufervegetation.

<sup>2</sup> Zonenkonform sind gut eingepasste standortgebundene Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, insbesondere

- a) Mergel- und ähnliche Wege,
- b) einzelne, einfache Feuerstellen und Ruhebänke sowie naturnahe Zugänge für Badende,
- c) Beschilderungen für Erlebnispfade und Ähnliches,
- d) Gewässerrenaturierungs- und Hochwasserschutzmassnahmen,
- e) Massnahmen zur Erhaltung oder Aufwertung der Lebensräume.

<sup>3</sup> Wo Wald verjüngt werden soll, hat dies mit Naturverjüngung zu erfolgen. Dabei sind standortheimische Baumarten zu erhalten und zu fördern. Ausnahmsweise ist die Pflanzung von seltenen, standortheimischen Baumarten sowie insbesondere von Eichen in Eichenwaldreservaten zulässig. Bereichernde Strukturen und Totholz sind zu belassen.

## **§ 9 Ufererholungszone (UEZ)**

<sup>1</sup> Die Ufererholungszone dient der Bevölkerung zur massvollen Erholung. Auf die Landschafts- und Siedlungsqualität ist grösstmöglich Rücksicht zu nehmen.

<sup>2</sup> Zonenkonform sind flächenmässig optimierte, gut eingepasste standortgebundene Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, insbesondere

- a) Promenaden, Uferwege und Flusszugänge,
- b) Liegewiesen, Spiel- und Rastplätze sowie Flussbäder mit betriebsnotwendigen Kleinbauten,
- c) bestehende, rechtmässig erstellte Campingplätze,
- d) weitere gewässerbezogene Nutzungen.

<sup>3</sup> Im Wald dürfen Bauten und Anlagen gemäss Absatz 2 die Walderhaltung nicht beeinträchtigen.

<sup>4</sup> Die vorhandene Ufervegetation ist bestmöglich zu erhalten; standortheimische Gehölze sind zu fördern.

## **§ 10** Kantonale Landschaftsschutzzone (KLSZ)

<sup>1</sup> Die kantonale Landschaftsschutzzone sichert die weitgehend unverbaute und naturnahe Landschaft am Rhein

- a) zum Erhalt als Freifläche und zur Aufwertung des Landschaftsbilds in Charakter und Qualität,
- b) im Interesse der Siedlungstrennung,
- c) im Interesse der landwirtschaftlichen Produktion und des ökologischen Ausgleichs,
- d) im Interesse der Naherholung.

<sup>2</sup> Die folgenden Vorhaben sind zulässig, wenn sie auf den Standort in der Landschaftsschutzzone angewiesen sind und ihnen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen:

- a) kleinere Terrainveränderungen, die der Bewirtschaftung dienen,
- b) Bienenhäuschen,
- c) Weide- und Feldunterstände,
- d) Fahrnisbauten, die der Bewirtschaftung dienen,
- e) nichtbegehbare Folientunnels, Abdeckungen und dergleichen mit einer Dauer von höchstens sechs Monaten,
- f) Flur-, Wander- und Velowege,
- g) Massnahmen des ökologischen Ausgleichs, der Renaturierung und des Hochwasserschutzes.

<sup>3</sup> An den mit Symbol "L" bezeichneten Standorten können bewilligt werden:

- a) neue landwirtschaftliche Bauten und Anlagen, ausgenommen solche der inneren Aufstockung im Bereich der Tierhaltung und der Produktion im Gewächshaus sowie nicht zwingend auf den Standort angewiesene, grossvolumige Bauten und Anlagen,
- b) neue dauerhafte Witterungsschutzanlagen; diese sind auch angrenzend an bereits überbaute Gebiete zulässig.

Sie dürfen das Schutzziel nicht übermässig beeinträchtigen. Für die Festlegung der Dimensionierung und der Gestaltungsvorschriften gelten hohe Anforderungen an die Einpassung in die Landschaft.

<sup>4</sup> Die ARA Leibstadt kann an dem mit Symbol "A" gekennzeichneten Standort betrieben und erweitert werden, wenn ein regionales Erfordernis besteht.

## § 11 Nährstoff-Pufferzone (NPu)

<sup>1</sup> Nährstoff-Pufferzone schützt die angrenzende Naturschutzzone vor Beeinträchtigungen durch Nährstoffeinträge aus dem Umfeld.

<sup>2</sup> Zugelassene Nutzungen sind extensiv bewirtschaftete Wiesen und Weiden.

<sup>3</sup> Bauten, Anlagen, dem Absatz 1 zuwiderlaufende Terrainveränderungen, Entwässern, Verwendung von Pestiziden- und Unkrautvertilgungsmittel sowie Düngen und Mulchen sind nicht gestattet.

## § 12 Zone für Kraftwerkanlagen

<sup>1</sup> Die Zone für Kraftwerkanlagen umfasst die bestehenden Kraftwerke mit allen für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen.

<sup>2</sup> Bestand, Betrieb, Unterhalt und zeitgemässe Erneuerung sind gemäss Konzession gewährleistet. Auf die Ziele des kantonalen Nutzungsplans ist Rücksicht zu nehmen.

## § 13 Bestehende Bauten und Anlagen

<sup>1</sup> Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den geltenden Vorschriften widersprechen, dürfen

- a) in der Naturschutzzone und Uferschutzzone nur unterhalten werden,
- b) in der Ufererholungszone, Landschaftsschutzzone sowie der Zone für Kraftwerkanlagen unterhalten und zeitgemäss erneuert werden, wenn dadurch das Schutzziel nicht geschmälert wird.

## 4. Aufsicht und Vollzug

### § 14 Aufsicht

<sup>1</sup> Der Regierungsrat sorgt für die Aufsicht über das Gebiet und die Kontrolle über die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensräume.

### § 15 Vollzug

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann einschränkende Bestimmungen erlassen, wenn die Tier- und Pflanzenwelt und ihre Lebensräume stark bedroht sind.

<sup>2</sup> Er kann im Rahmen der Verhältnismässigkeit ökologische Aufwertungsmassnahmen vorschreiben. Die Kosten für die Realisierung und den zusätzlichen Aufwand für den Unterhalt können dem Kanton auferlegt werden.

### § 16 Baugesuche

<sup>1</sup> Baubewilligungen bedürfen einer Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.

### § 17 Lenkung des Erholungs- und Freizeitverkehrs

<sup>1</sup> Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt bezeichnet in Absprache mit dem gebietszuständigen Gemeinderat die erforderlichen Nutzungseinschränkungen zur Lenkung des Erholungs- und Freizeitverkehrs.

## **§ 18** Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Baugesuche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses kantonalen Nutzungsplans hängig sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt, es sei denn, für die Gesuchstellenden ist eine Beurteilung nach neuem Recht günstiger.

## **5. Schlussbestimmungen**

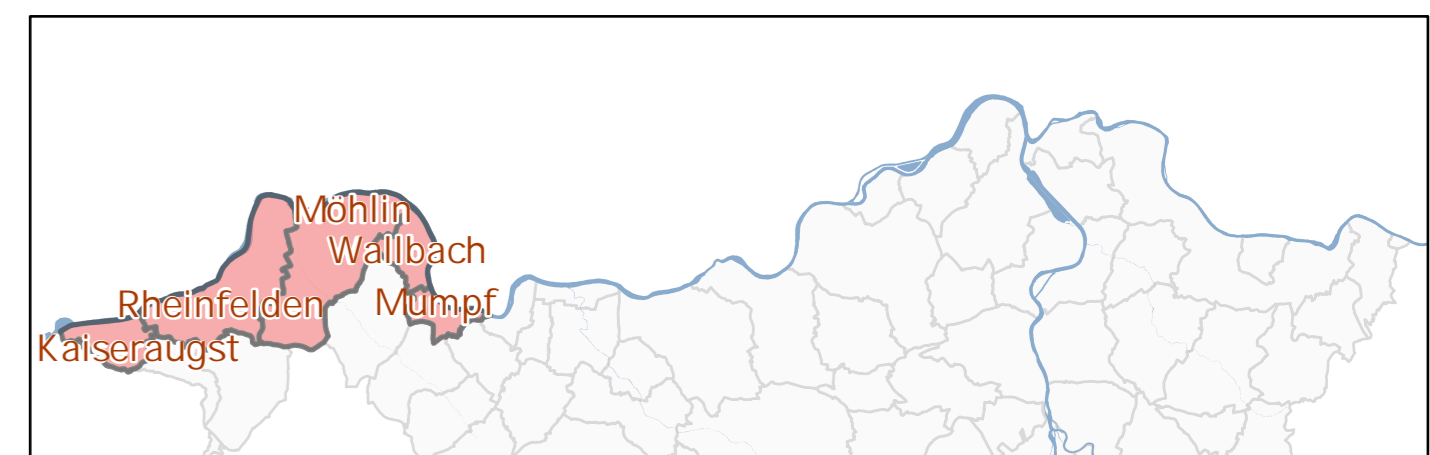
### **§ 19** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser kantonale Nutzungsplan tritt zehn Tage nach der amtlichen Publikation in Kraft.

Anhang 1: Übersichtsplan (3-teilig)

Anhang 2: 19 Teilpläne (separat)





**Genehmigungsinhalt**

**Grundnutzung**

- Naturschutzzone gemäss § 7 Kt NP Rheinuferlandschaft
- Uferschutzzone gemäss § 8 Kt NP Rheinuferlandschaft
- Ufererholungszone gemäss § 9 Kt NP Rheinuferlandschaft
- Zone für Kraftwerksanlagen gemäss § 12 Kt NP Rheinuferlandschaft

**Überlagernde Festlegung**

Hinweis: Die Bestimmungen des Gewässerraumes gelten entlang des ganzen Rheinufers in einer Breite von mindestens 15 m, sofern nicht anders dargestellt. Im Wald gelten die Bestimmungen des Gewässerraumes, werden aber nicht dargestellt.

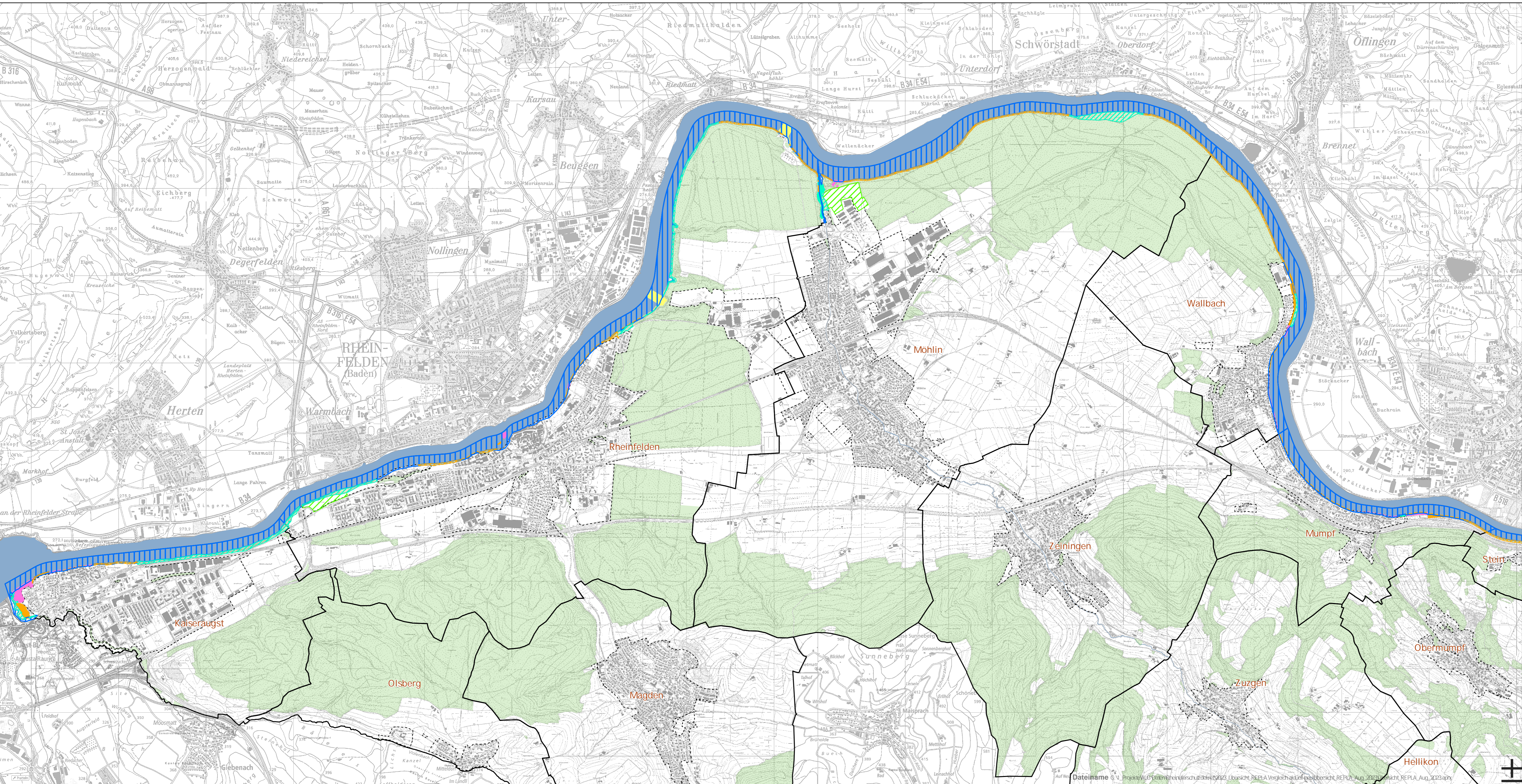
- Gewässerraum gemäss § 6 Kt NP Rheinuferlandschaft
- Naturschutzzone gemäss § 7 Kt NP Rheinuferlandschaft
- Uferschutzzone gemäss § 8 Kt NP Rheinuferlandschaft
- Ufererholungszone gemäss § 9 Kt NP Rheinuferlandschaft
- Kantonale Landschaftsschutzzone gemäss § 10 Kt NP Rheinuferlandschaft
- Nährstoff-Pufferzone gemäss § 11 Kt NP Rheinuferlandschaft

**Spezielle Bestimmungen**

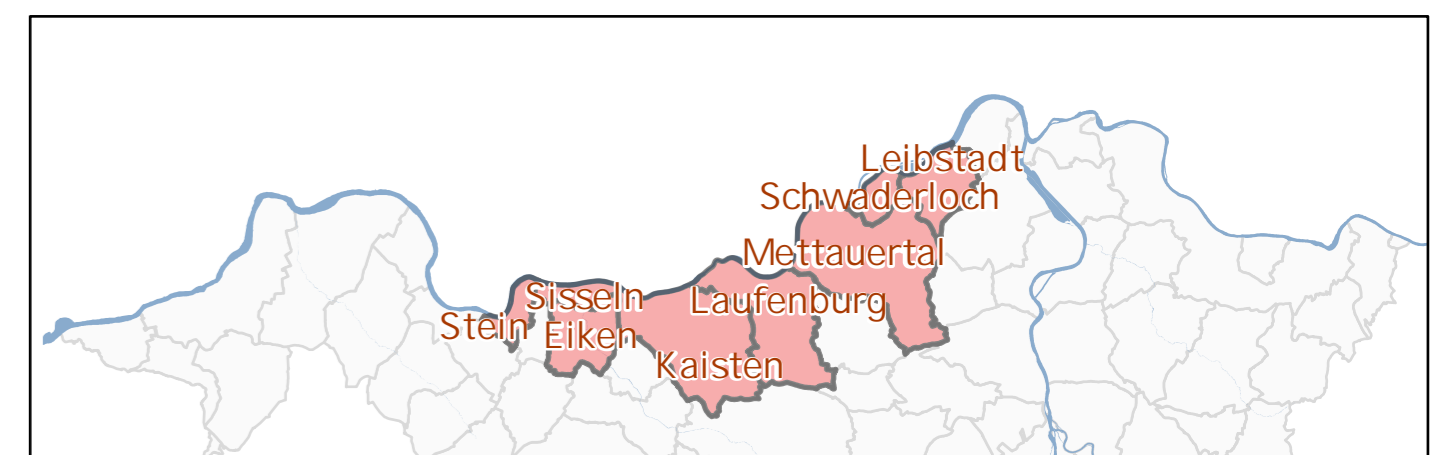
- Landwirtschaftlicher Betriebsstandort gemäss § 10 Abs. 3 Kt NP Rheinuferlandschaft
- ARA Standort gemäss § 10 Abs. 4 Kt NP Rheinuferlandschaft

**Orientierungsinhalt**

- Waldareal
- Gewässer
- Bauzongrenze
- Gemeindegrenze







**Genehmigungsinhalt**

- Grundnutzung**
- Naturschutzzone gemäss § 7 Kt NP Rheinuferlandschaft
  - Uferschutzzone gemäss § 8 Kt NP Rheinuferlandschaft
  - Ufererholungszone gemäss § 9 Kt NP Rheinuferlandschaft
  - Zone für Kraftwerksanlagen gemäss § 12 Kt NP Rheinuferlandschaft

**Überlagernde Festlegung**

Hinweis: Die Bestimmungen des Gewässerraumes gelten entlang des ganzen Rheinuferes in einer Breite von mindestens 15 m, sofern nicht anders dargestellt. Im Wald gelten die Bestimmungen des Gewässerraumes, werden aber nicht dargestellt.

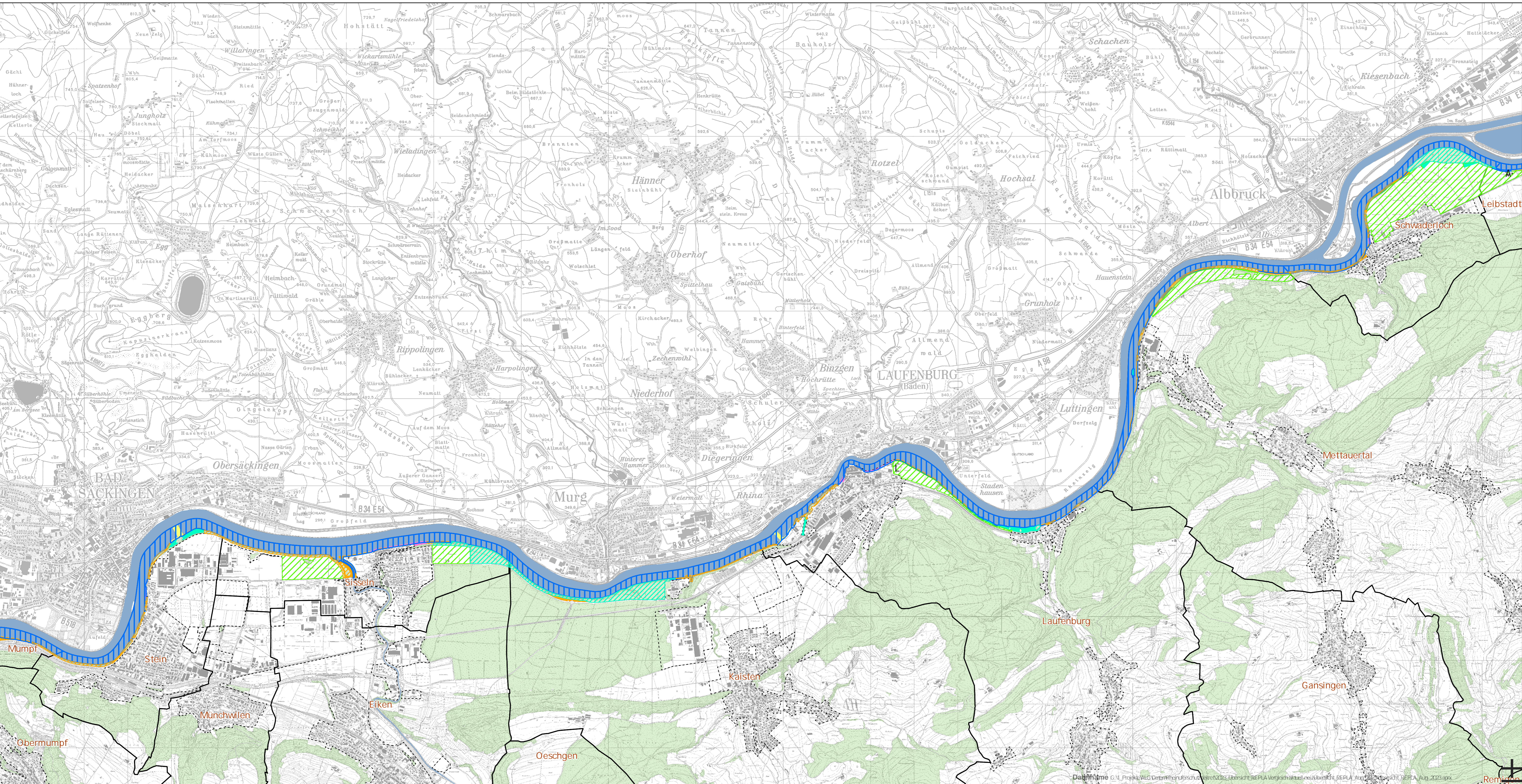
- Gewässerraum gemäss § 6 Kt NP Rheinuferlandschaft
- Naturschutzzone gemäss § 7 Kt NP Rheinuferlandschaft
- Uferschutzzone gemäss § 8 Kt NP Rheinuferlandschaft
- Ufererholungszone gemäss § 9 Kt NP Rheinuferlandschaft
- Kantonale Landschaftsschutzzone gemäss § 10 Kt NP Rheinuferlandschaft
- Nährstoff-Pufferzone gemäss § 11 Kt NP Rheinuferlandschaft

**Spezielle Bestimmungen**

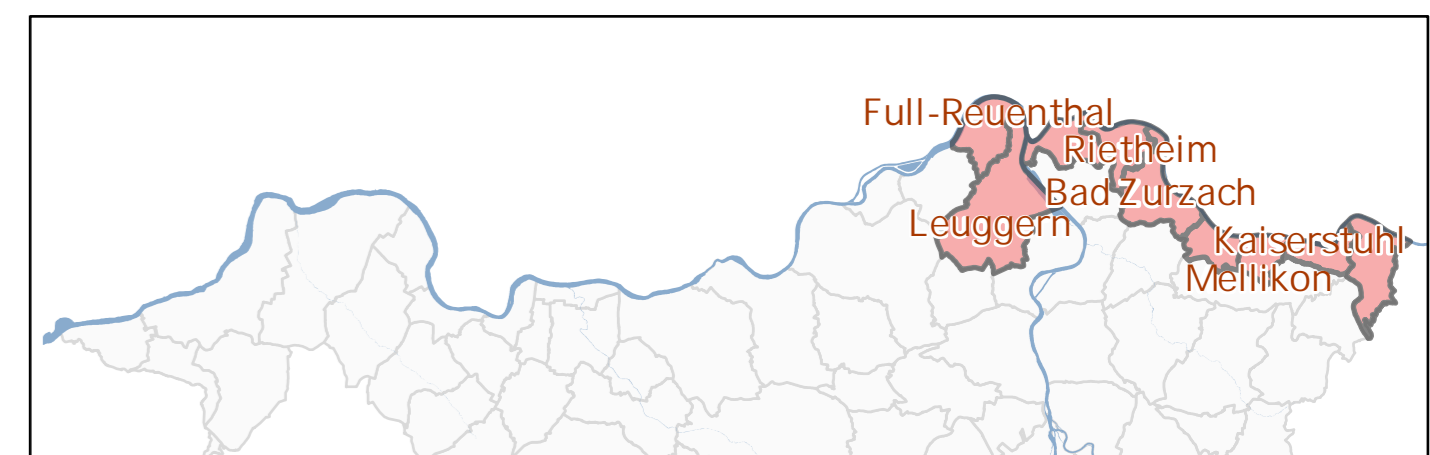
- Landwirtschaftlicher Betriebsstandort gemäss § 10 Abs. 3 Kt NP Rheinuferlandschaft
- ARA Standort gemäss § 10 Abs. 4 Kt NP Rheinuferlandschaft

**Orientierungsinhalt**

- Waldareal
- Gewässer
- Bauzonengrenze
- Gemeindegrenze







**Genehmigungsinhalt**

**Grundnutzung**

- Naturschutzzone gemäss § 7 Kt NP Rheinuferlandschaft
- Uferschutzzone gemäss § 8 Kt NP Rheinuferlandschaft
- Ufererholungszone gemäss § 9 Kt NP Rheinuferlandschaft
- Zone für Kraftwerksanlagen gemäss § 12 Kt NP Rheinuferlandschaft

**Überlagernde Festlegung**

Hinweis: Die Bestimmungen des Gewässerrandes gelten entlang des ganzen Rheinufers in einer Breite von mindestens 15 m, sofern nicht anders dargestellt. Im Wald gelten die Bestimmungen des Gewässerrandes, werden aber nicht dargestellt.

- Gewässerrand gemäss § 6 Kt NP Rheinuferlandschaft
- Naturschutzzone gemäss § 7 Kt NP Rheinuferlandschaft
- Uferschutzzone gemäss § 8 Kt NP Rheinuferlandschaft
- Ufererholungszone gemäss § 9 Kt NP Rheinuferlandschaft
- Kantonale Landschaftsschutzzone gemäss § 10 Kt NP Rheinuferlandschaft
- Nährstoff-Pufferzone gemäss § 11 Kt NP Rheinuferlandschaft

**Spezielle Bestimmungen**

- Landwirtschaftlicher Betriebsstandort gemäss § 10 Abs. 3 Kt NP Rheinuferlandschaft
- ARA Standort gemäss § 10 Abs. 4 Kt NP Rheinuferlandschaft

**Orientierungsinhalt**

- Waldareal
- Gewässer
- Bauzonengrenze
- Gemeindegrenze

